



Landkreis Havelland

DER LANDRAT

SGB II-Eingliederungsbericht 2017



Inhalt

1. Der Landkreis Havelland	3
Geographische Lage.....	3
1.1 Landkreis Havelland, Dezernat für Grundsicherung und Arbeit	4
2. Örtlicher Beirat	4
3. Eingliederungsstrategie	5
4. Kennzahlen gem. § 48a SGB II	6
4.1 K1 – Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	6
4.2 K 2 – Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	7
4.3 K3 – Verringerung von langfristigem Leistungsbezug.....	7
4.4 Leistungsberechtigte ohne mittelfristige Beschäftigungsperspektive	8
4.5 Neuantragsteller	8
4.6 Leistungsberechtigte mit nicht bedarfsdeckendem Einkommen aus versicherungspflichtiger Tätigkeit.....	9
4.7 Leistungsberechtigte mit nicht bedarfsdeckendem Einkommen aus selbständiger Tätigkeit 11	
5. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	12
5.1 Arbeitgeberservice	12
5.2 Instrumentenanwendung nach dem SGB II	12
6. Grundlagen und Leistungen zur Eingliederung in den regionalen Arbeitsmarkt.....	15
6.1 Bedarfsgemeinschaften.....	15
6.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (statistische Daten).....	15
7. Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund	16
8. Kreishaushalt 2017 – Produktbereich Grundsicherung und Arbeit.....	17

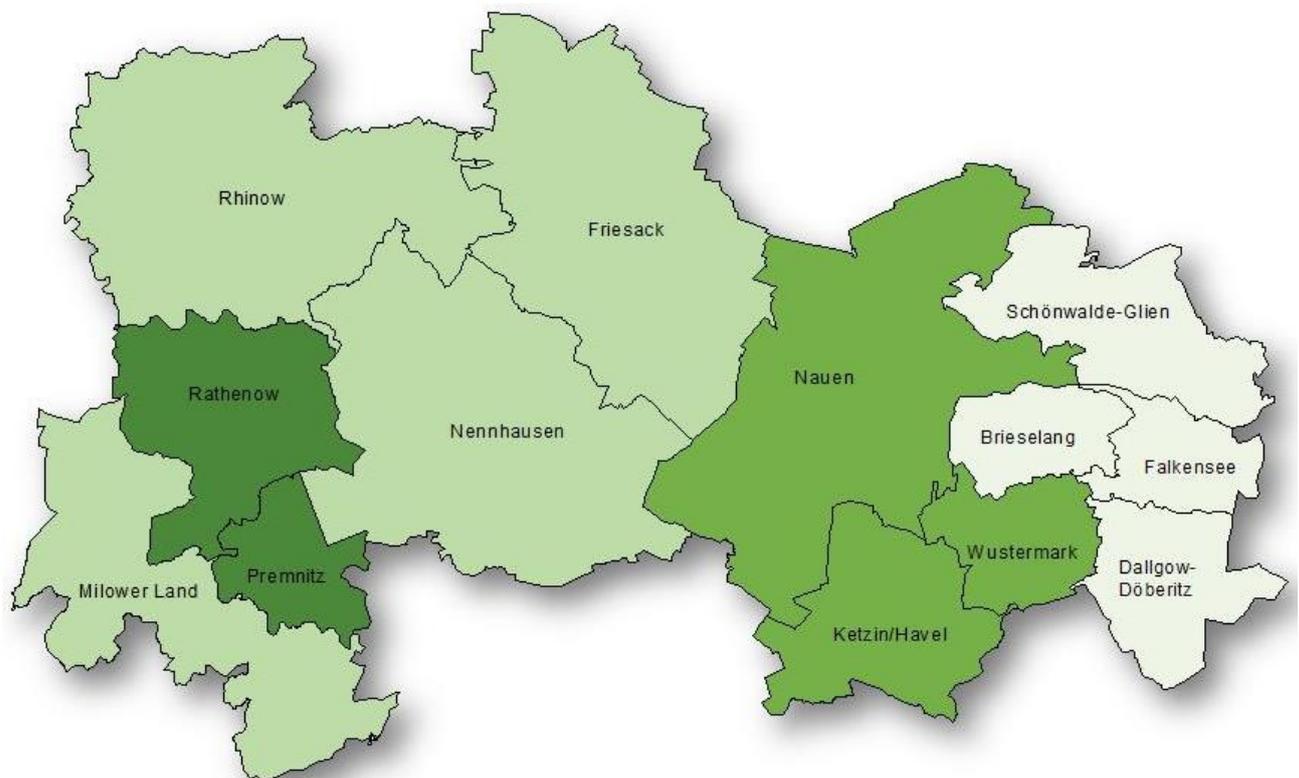
1. Der Landkreis Havelland

Geographische Lage

Der Landkreis Havelland mit seinen 162.166 Einwohnern (Stand 31.12.2016) umfasst ein Gebiet von 1.727 km² und nimmt damit ca. 6 % der Fläche des Landes Brandenburg ein.

Er befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Hauptstadtmetropole Berlin und reicht bis an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Angrenzend liegen die Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel, der Landkreis Potsdam-Mittelmark, die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadt Brandenburg an der Havel.

Der Landkreis selbst besteht aus den amtsfreien Städten Rathenow, Falkensee, Nauen, Premnitz und Ketzin/Havel, den Gemeinden Dallgow-Döberitz, Milower Land, Schönwalde-Glien, Wustermark, Brieselang und den Ämtern Nennhausen, Friesack und Rhinow.



1.1 Landkreis Havelland, Dezernat für Grundsicherung und Arbeit

Seit dem 01.01.2012 übernimmt der Landkreis Havelland als zugelassener kommunaler Träger im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und damit gemäß § 6b Abs.1 SGB II diese Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Das Dezernat ist mit seinen Jobcentern Rathenow, Nauen und Falkensee in den Mittelzentren des Landkreises vertreten.

Persönliche Ansprechpartner betreuen in den 3 Jobcentern die Antragsteller bzw. Leistungsberechtigten in Geldangelegenheiten sowie für die Vermittlung in Arbeit. Dabei konnte erfolgreich eine familienorientierte Dienstleistung umgesetzt werden. Für jede Familie, die Leistungen nach dem SGB II bezieht, kann die Unterstützung aus einer Hand in einer Verwaltungseinheit angeboten werden. Nachfragen können auf kurzem Weg telefonisch mit dem Bearbeiter selbst geklärt werden. Diese Art der Verwaltungsdienstleistung entspricht dem im Landkreis üblichen Verfahren.

Im Jahr 2017 waren im Dezernat 238 Mitarbeiter beschäftigt.

2. Örtlicher Beirat

Im Zuge der Zulassung als Aufgabenträger ist im September 2011 ein Beirat für den Landkreis Havelland berufen worden.

Der Landrat hat folgende Personen* in den Beirat berufen:

Mitglieder des Beirates	
Fehmer, Gundula	Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg
Fleischmann, Detlef	Kreisliche AG des DStGB, Stadt Nauen
Fredrich, Kathrin	IHK Potsdam, RegionalCenter
Günther, Wolfgang	Deutscher Gewerkschaftsbund Region Mark Brandenburg
Lemle, Dr. Hans-Jürgen	Kreisliche AG des DStGB, Stadt Rathenow
Menzel, Felix	Kreisliche AG des DStGB, Gemeinde Milower Land
Müller, Heiko	Kreisliche AG des DStGB, Stadt Falkensee
Tutzschke, Thomas	Superintendent, Evangelischer Kirchenkreis
Ziesecke, Michael	Kreishandwerkerschaft Havelland

*Stand April 2016

3. Eingliederungsstrategie

Im Jahresdurchschnitt 2017 wurden im Dezernat für Grundsicherung und Arbeit des Landkreises Havelland 6.605 Bedarfsgemeinschaften mit 11.450 Personen betreut. In dieser Darstellung galten 8.297 Personen als erwerbsfähig Leistungsberechtigte. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen lag im Jahresmittel bei 5.592 Personen. Dies entspricht 67,4% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Die lange Verweildauer lässt an dieser Stelle Rückschlüsse auf die multiplen Hinderungsgründe zu, die einer zeitnahen Arbeitsaufnahme entgegenstehen.

Ein überwiegender Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten weist zahlreiche Hemmnisse zum Beispiel fehlende Mobilität, fehlende Ausprägung einer Beschäftigungsaufnahmepflicht, unzureichende Qualifikation und auch gesundheitliche Einschränkungen in den hier gebildeten Gruppierungen auf.

Zum Jahresende 2017 sind 2,5 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als arbeitsmarktnah eingestuft. Bei 27% der Leistungsberechtigten ist allenfalls eine mittelfristige (-1,5 Jahren) Verbesserung der persönlichen Voraussetzungen für den Zugang in den allgemeinen Arbeitsmarkt möglich. Bei etwa 13% ist dazu in einer Vielzahl der Fälle ein längerer Zeitraum (mehr als 1,5 Jahre) notwendig. Für 20% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist vergleichbar sehr langfristig eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere aufgrund von physischen und psychischen Einschränkungen, als realistisch anzunehmen und erreichbar. Dies kann nur unter Zuhilfenahme erheblicher personeller Ressourcen und arbeitsmarktlicher Förderungen in einem langen Zeitraum erfolgen.

Etwa 20% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhalten aufstockende Leistungen nach dem SGB II obwohl sie sich in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden bzw. eine selbständige Tätigkeit ausüben.

Die verbleibenden etwa 17,5% der Leistungsberechtigten befinden sich in Elternzeit, in einem Studium, einer Ausbildung oder sind noch Schüler.

Entsprechend der jeweiligen persönlichen Situation der verschiedenen Gruppen von Leistungsberechtigten sind überwiegend langfristige intensive Bemühungen notwendig. Dies wird auch bei der Betrachtung der Langzeitleistungsbezieher deutlich. Von den im Jahr 2017 durchschnittlich 8.297 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind 67,4% im Langzeitleistungsbezug. Eine Bezugsdauer von über 36 Monaten liegt bei rund 84 % der Langzeitbezieher vor. So muss bei einem stetig wachsenden Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zunächst eine wirklich stabile Motivation zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erreicht werden.

Über Jahre ist sehr deutlich, dass ein erheblicher Zuwachs von antragstellenden Leistungsberechtigten einer auch erheblichen Anzahl von Unterbrechungen des Leistungsbezuges durch Aufnahme von Arbeit im Jahresverlauf gegenübersteht. Insbesondere unter Beachtung von Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (wiederholte sachgrundlose Beschäftigung) wird der diesbezügliche Verwaltungsaufwand erheblich und die erfolgreiche Integration erschwert.

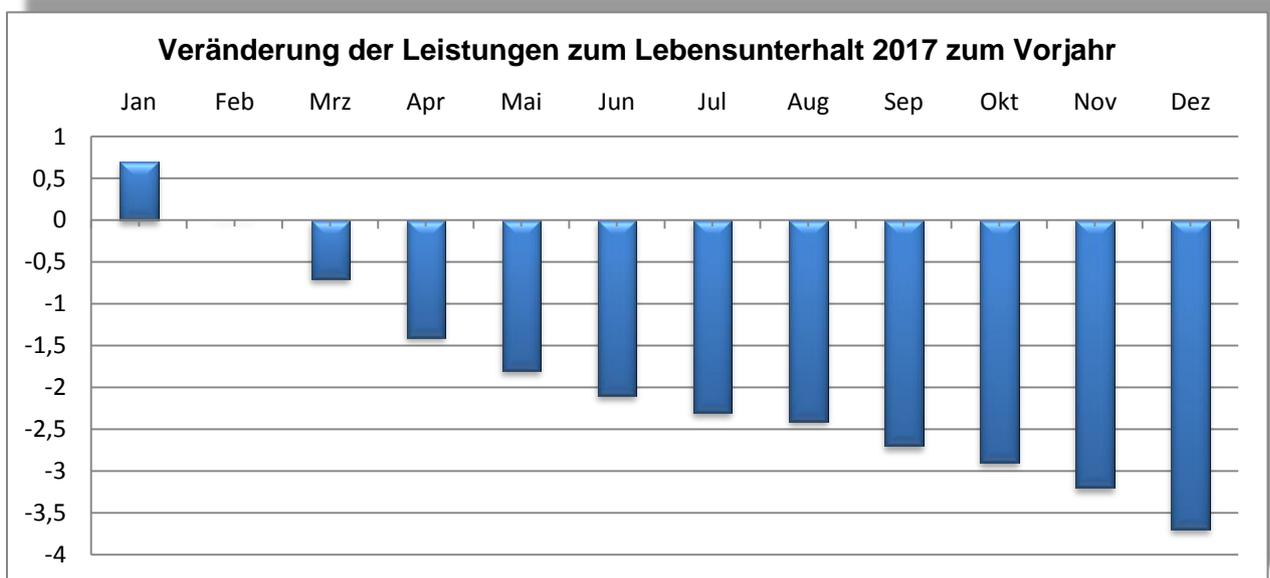
4. Kennzahlen gem. § 48a SGB II

Entscheidende Schwerpunkte lagen in den mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie vereinbarten Zielen für das Jahr 2017. Kerngrößen waren:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Erhöhung der Integrationen
- Reduzierung von Langzeitleistungsbezug

4.1 K1 – Verringerung der Hilfebedürftigkeit

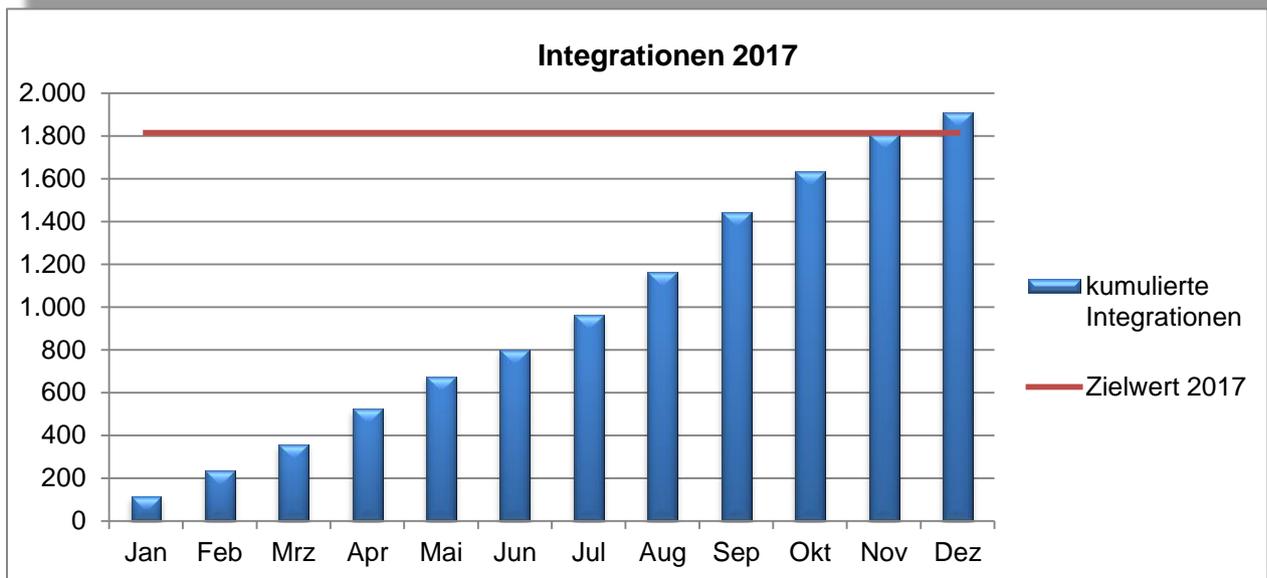
Für die Nachhaltigkeit des Erreichens der Zielgröße wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings betrachtet.



Im Jahresmittel konnte eine Reduzierung der Kosten für Leistungen zum Lebensunterhalt um 1,67% erreicht werden.

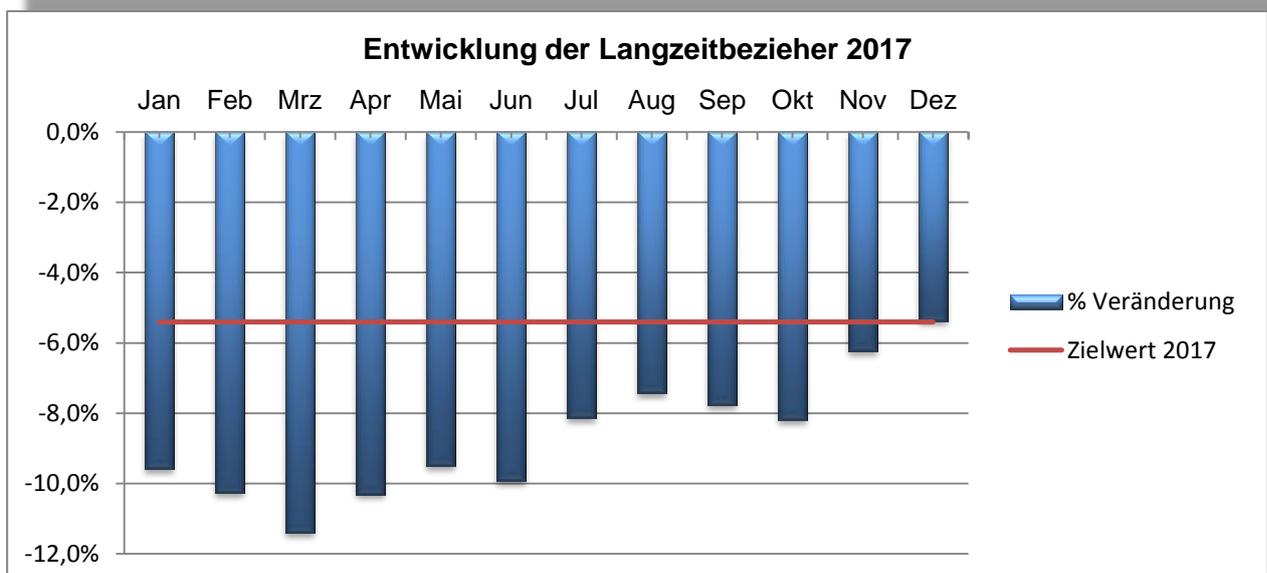
4.2 K 2 – Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Erhöhung der Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Für das Jahr 2017 wurde mit dem Landkreis Havelland eine Integrationsquote von 21,6 % vereinbart. Das Ziel gilt als erreicht, wenn bezogen auf den durchschnittlichen Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der vergangenen 12 Monate 1.814 von ihnen integriert werden konnten. Mit insgesamt 1.911 Aufnahmen von versicherungspflichtigen Beschäftigungen konnte dieses Ziel erreicht werden.



4.3 K3 – Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug ist ein weiteres wesentliches Ziel. Gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wurde vereinbart, eine Reduzierung von 5,4% im Jahresdurchschnittswert zu erreichen. Das vereinbarte Ziel wurde erreicht.



4.4 Leistungsberechtigte ohne mittelfristige Beschäftigungsperspektive

Vom wirtschaftlichen Aufschwung und der insgesamt günstigeren Arbeitsmarktlage, profitiert die Gruppe dieser Leistungsberechtigten nicht im Umfang anderer Leistungsberechtigter, deren Arbeitsmarktdefizite nicht so komplex ausgeprägt sind. Die vorhandenen Problemlagen sind oftmals schwerwiegend. Eine Arbeitsaufnahme erscheint bei einem Teil ein nur sehr langfristig zu erreichendes Ziel zu sein, bei einem anderen Teil dieser Personengruppe ist zwar die grundsätzliche Erwerbsfähigkeit von drei Stunden Dauer nach § 8 SGB II gegeben, die vorliegenden Sachverhalte sind jedoch so gravierend, dass das Ziel nur noch das Ermöglichen von sozialer Teilhabe ist.

Die für diese Personengruppen notwendige individuelle und intensive Betreuung, wird in der Regel durch Einzelcoachingmaßnahmen realisiert. Der Personaleinsatz im Dezernat erfordert eine Vielzahl von Einzelentscheidungen bezüglich der Intensität an Beratung, Begleitung und mittlerweile in vielen Fällen auch angebrachter aufsuchender Arbeit.

4.5 Neuantragsteller

Seit dem Jahr 2013 wird nach wie vor in den drei Jobcentern, Falkensee, Nauen und Rathenow sehr große Aufmerksamkeit auf eine Art Sofortmaßnahme für alle Neuantragsteller gelegt. Im Rahmen der Antragstellung wird eine Zuweisung auf ein konkretes Beschäftigungsangebot oder für eine geeignete Maßnahme mit einer Dauer von maximal acht Wochen beschieden. Ziel ist eine möglichst zeitnahe Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis. Sofern notwendig, werden die Leistungsberechtigten auf Bewerbungsverfahren vorbereitet und können selbständig oder angeleitet nach Stellen suchen. Bei Bedarf werden vorhandene Problemlagen, wie Sucht oder Schulden, thematisiert und Wege aufgezeigt.

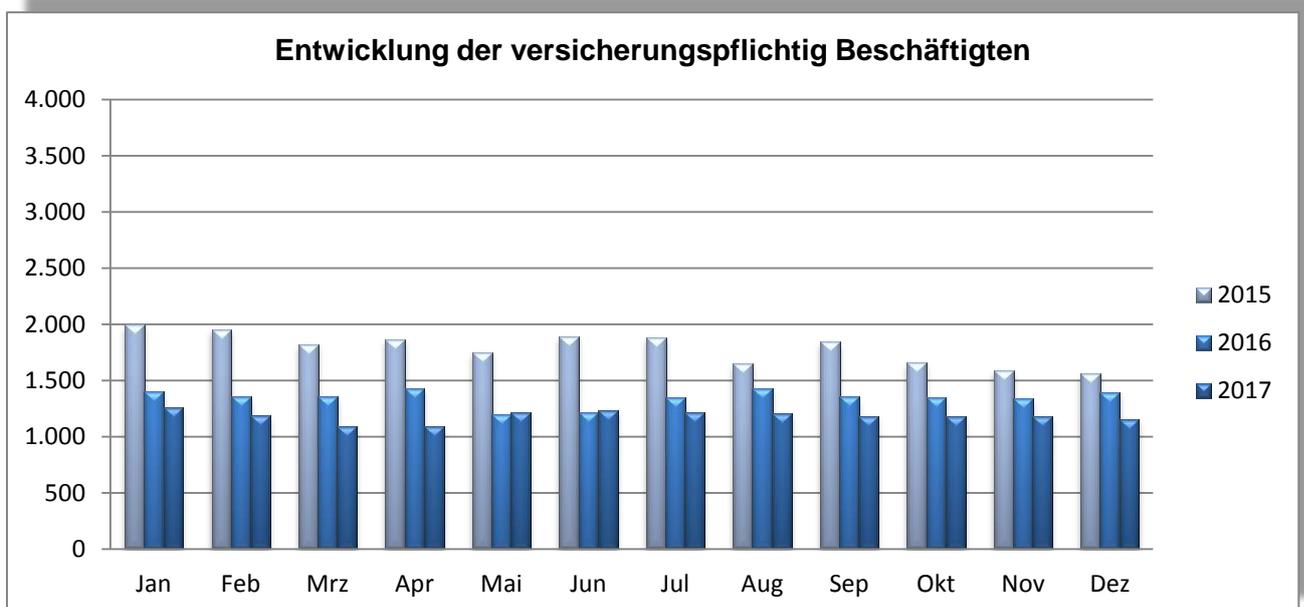
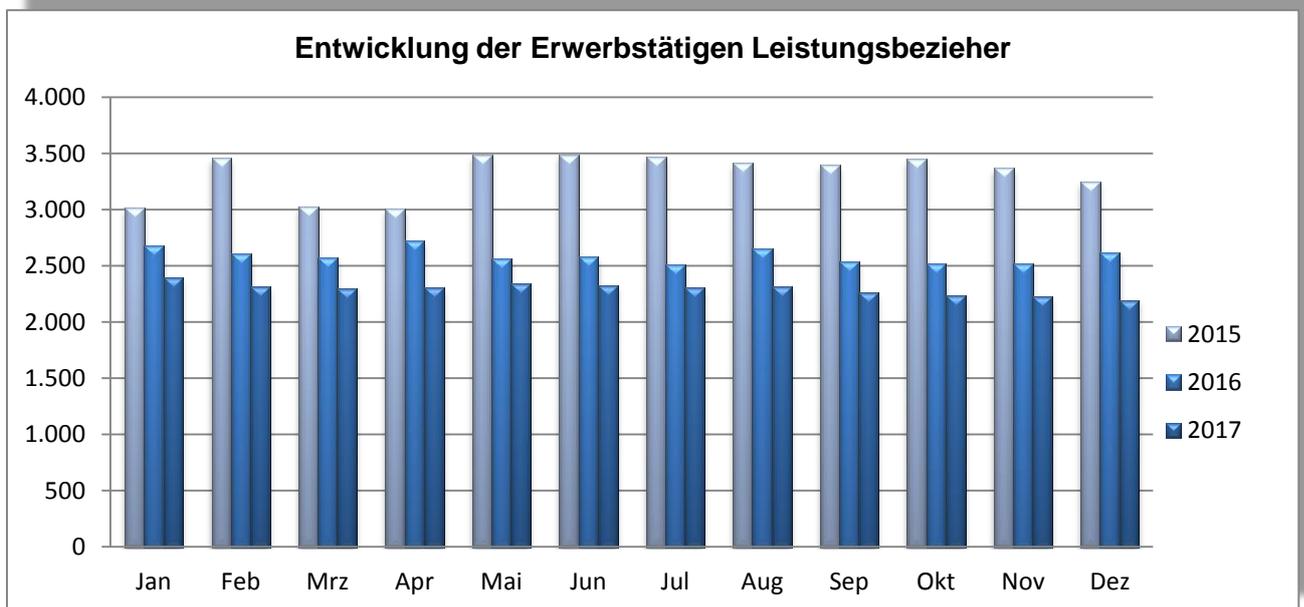
Im Jahr 2017 wurden 823 Leistungsberechtigte zugewiesen. Von den zugewiesenen Antragstellern sind 286 nicht zum Maßnahmebeginn erschienen bzw. haben die Maßnahme aus verschiedenen Gründen abgebrochen. 15% der Zugewiesenen haben auf den Bezug von Arbeitslosengeld II verzichtet, den Antrag nicht eingereicht oder erhielten eine Ablehnung.

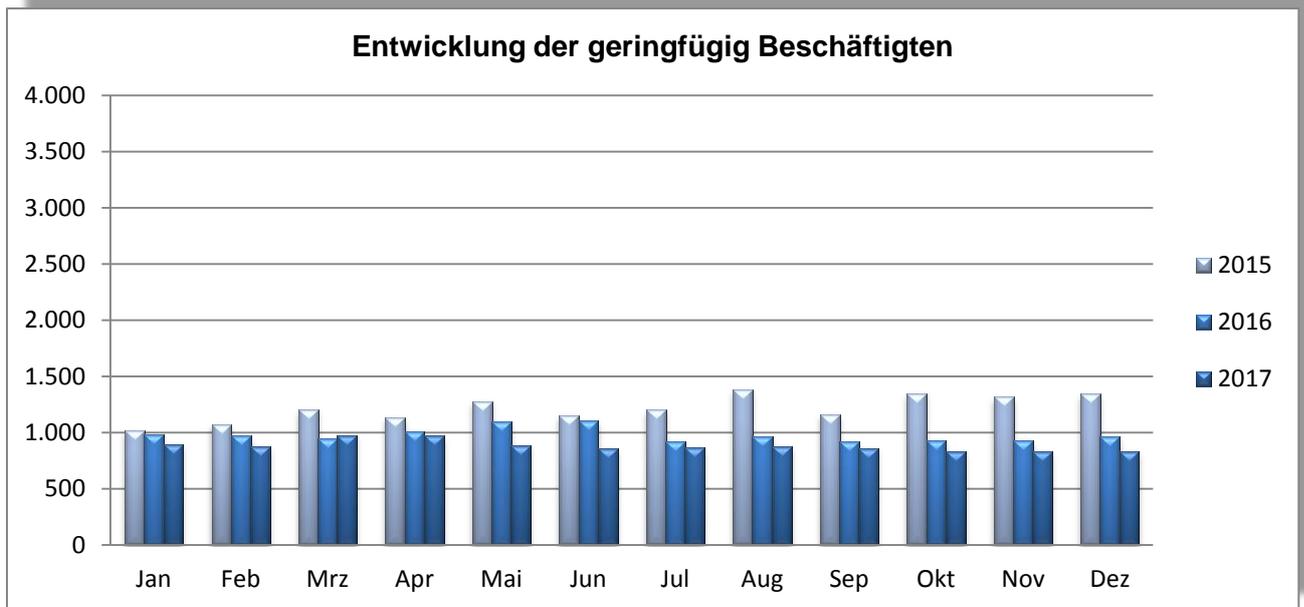
Von den 823 zugewiesenen Antragstellern sind 126 in eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Jahr 2017 vermittelt worden. Künftig stärkere Aufmerksamkeit wird aus Gründen der aktuellen Arbeitsmarktlage die direkte Aufnahme einer Beschäftigung in geeigneten Unternehmen haben.

Neben den Vorteilen für die Menschen, die auf diesem Wege in schneller Folge Zugang zum Arbeitsmarkt gefunden haben, sind auch haushalterische Aspekte zu berücksichtigen (Vermeidung überplanmäßiger Ausgaben im Kreishaushalt). Ebenso ergeben sich bei den zuständigen Sachbearbeitern Vorteile, in dem hier generierte Zeitfenster für andere Fallunterstützungen bei Leistungsberechtigten aufgewendet werden können. Die ausgewiesene Unterstützung für annähernd die Hälfte der neuantragstellenden Personen in dieser präzisen Form wird als Bestätigung für das Fortsetzen dieses Verwaltungshandelns gewertet.

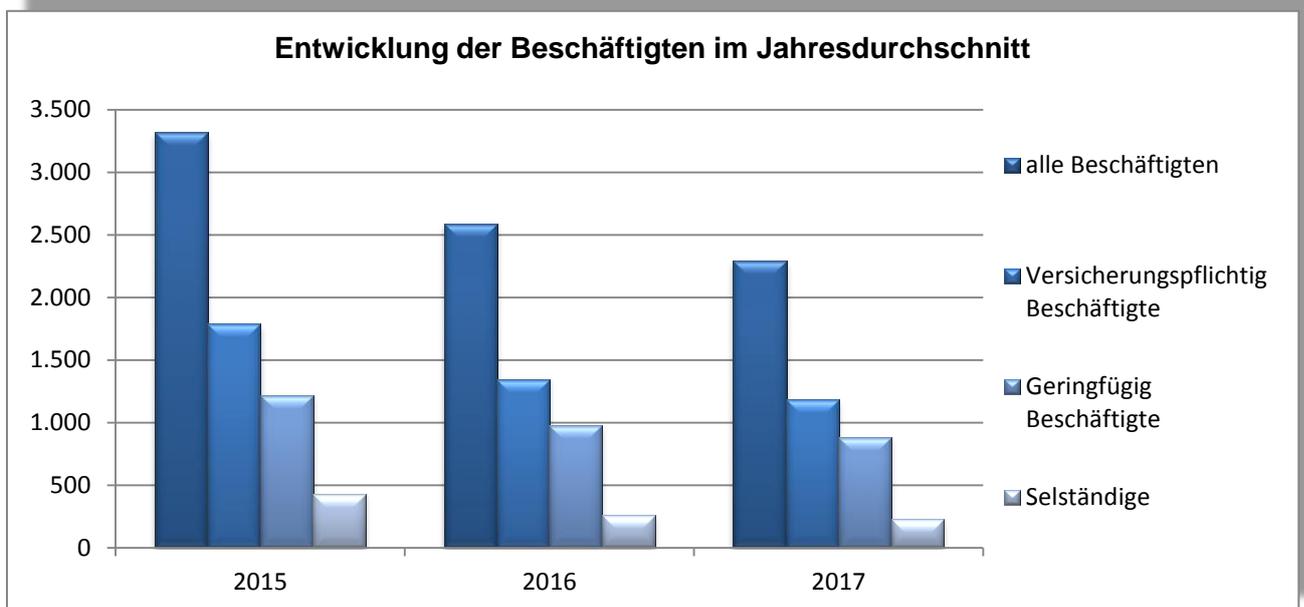
4.6 Leistungsberechtigte mit nicht bedarfsdeckendem Einkommen aus versicherungspflichtiger Tätigkeit

Diese Leistungsberechtigten werden mit dem Ziel betreut, die finanziellen Mittel für ihren Lebensbedarf vollständig selbst erwirtschaften zu können. Mit einer Stundenerhöhung und/oder einem höheren Einkommen, auch durch Qualifizierung der Leistungsberechtigten, wäre dieses Ziel erreichbar. Ist dies von Seiten des Arbeitgebers nicht möglich, konzentrieren sich die Bemühungen der Sachbearbeiter auf den Wechsel in ein anderes auskömmliches Arbeitsverhältnis. Von diesem Verwaltungshandeln ausgeschlossen sind Leistungsberechtigte, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkung ihr Potential ausgeschöpft haben oder bereits in Vollzeit arbeiten und aufgrund der Größe der Bedarfsgemeinschaft und der vorhandenen Qualifikation auch dauerhaft im aufstockenden Leistungsbezug sein werden.





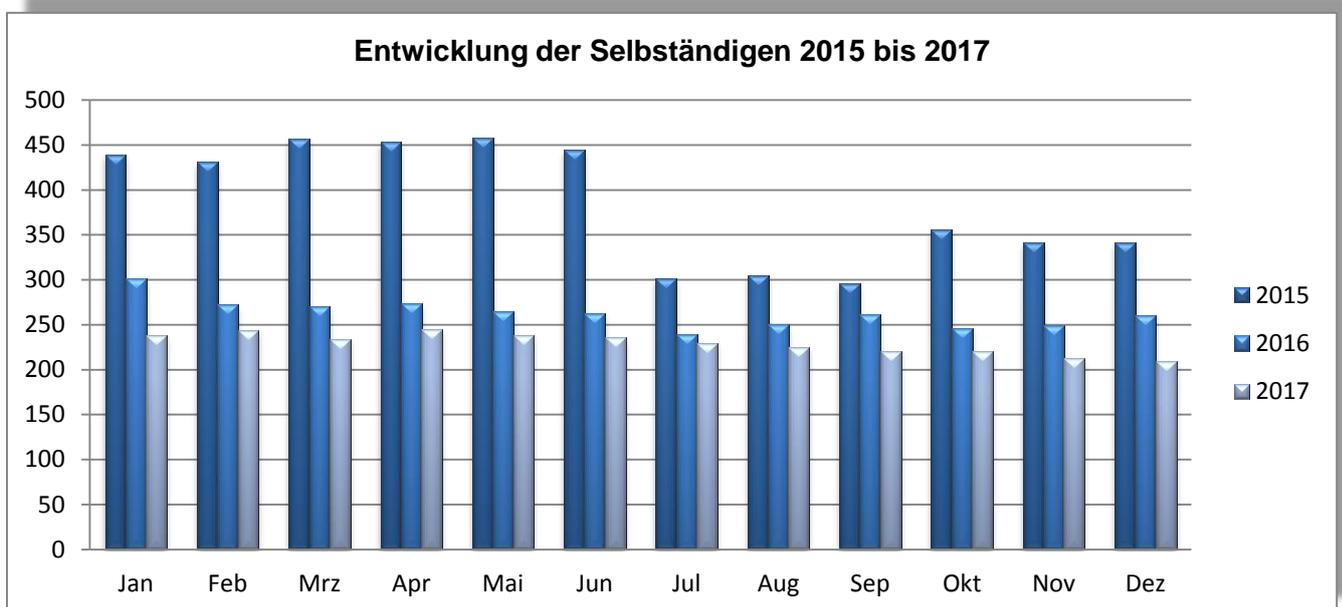
Alternativ zu den vorangegangenen Darstellungen ermöglicht die folgende einen aussagefähigen weiteren Blick auf die Situation.



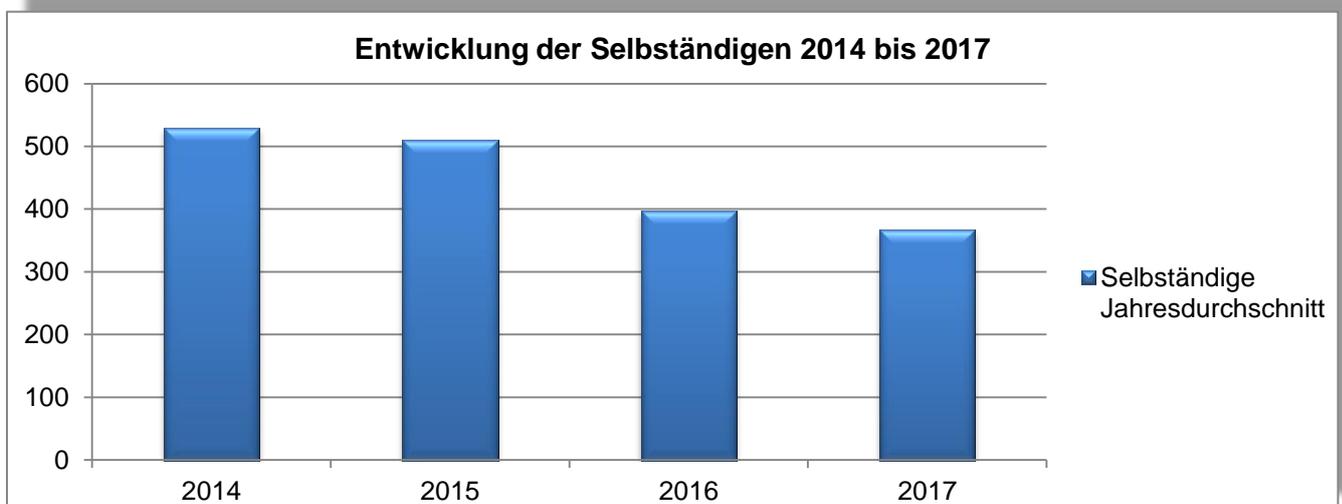
4.7 Leistungsberechtigte mit nicht bedarfsdeckendem Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

Das seit dem Jahr 2013 eingeführte Konzept wurde konsequent angewendet und wird laufend fortgeschrieben. Die Betreuung der Leistungsberechtigten mit Einkommen aus selbständiger Tätigkeit erfolgt auch weiterhin durch spezialisierte Sachbearbeiter in der aktiven und passiven Leistungsgewährung in gemeinsamen Beratungsgesprächen.

Das strukturierte Vorgehen muss weiter Wirkung entfalten. Einkommen aus selbständiger Tätigkeit kann aus Gründen eines funktionierenden Marktes nur in einem sehr begrenzten Zeitrahmen durch staatliche Transferleistungen unterstützt werden. Künftig werden verstärkte Anstrengungen auf die Vermeidung lang andauernder ergänzender Transferleistungen zu Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gerichtet.



Die alternative Darstellungsform weist die Entwicklung besonders aus



5. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

5.1 Arbeitgeberservice

Der Landkreis Havelland verfügt in seinen Sachgebieten Service über einen eigenen Arbeitgeberservice, der Firmen bei der Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten begleitet und individuell berät. Insbesondere bei den zunehmenden Prozessen der Personalgewinnung durch Unternehmen erlangt diese Verwaltungsleistung weitere Bedeutung. Besonders spielt dies in nachvollziehbarer Weise bei Unternehmensansiedlungen im Landkreis Havelland eine Rolle.

Daneben werden Aufgaben der regelmäßigen, aktiven Kontaktpflege zu den Unternehmen bis zu Dienstleistungen mit Blick auf weitere Behördenteile des Landkreises wahrgenommen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis zu Handwerksbetrieben ist diese Art des umfassenden, qualifizierten Leistungsangebotes aus einer Hand für die gesamte Landkreisverwaltung von Bedeutung.

Unternehmen erwarten eine individuelle und ergebnisorientierte Bewerberauswahl. Eine quantitative Überflutung mit anonymen Vermittlungsvorschlägen ist in jedem Fall zu vermeiden. Im Rahmen der assistierten bewerberorientierten Vermittlung werden die erforderlichen belastbaren Vertrauensverhältnisse zwischen Kreisverwaltung und Unternehmen auf- und ausgebaut.

5.2 Instrumentenanwendung nach dem SGB II

Eingliederungszuschüsse (§ 16 (1) SGB II i.V.m. §88ff SGB III)

Eingliederungszuschüsse (EGZ) werden, sofern vom Arbeitgeber beantragt, ausgereicht, sofern der Leistungsberechtigte zu kompensierende Minderleistungen aufweist. Ein einheitliches Vorgehen im gesamten Dezernat ist gewährleistet. Dazu werden führungsseitig geeignete Formate zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung im Landkreis Havelland für das SGB II entwickelt. Die Festlegung der Förderhöhe erfolgt dennoch individuell im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch den zuständigen Sachbearbeiter nach dem Abgleich des Anforderungsprofils des Arbeitsplatzes mit den vorhandenen Problemlagen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Bis zum 31.12.2017 wurden 161 Eingliederungszuschüsse (für ca. 8,0% der insgesamt 1.911 Integrationen) bewilligt, der durchschnittliche Förderbetrag liegt bei 3.291,09 € je EGZ-Fall.

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW §16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §81 ff. SGB III)

Qualifizierungen werden finanziert, wenn Sie der unmittelbaren Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen oder zumindest die Chancen auf eine zeitnahe Integration deutlich erhöhen.

Etwa 19% der Leistungsberechtigten in dieser Instrumentenanwendung nach dem SGB II, konnten innerhalb von etwas weniger als zwei Monaten nach der FbW integriert werden. Insgesamt wurden etwa 106 Personen in 2017 mittels eines Bildungsgutschein qualifiziert. Der Durchschnittsbetrag einer Förderung liegt bei 1030 € und einer Maßnahmedauer von 2,7 Monaten.

Maßnahmen zur Aktivierung und berufliche Eingliederung (§16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §45 SGB III)

Wie bereits beschrieben, erfordern die vielfältigen und vertieften Problemlagen der Leistungsberechtigten eine überwiegend individuelle Betreuung. Daher wird ein Großteil der Maßnahmen in Form von Einzelcoachings angeboten und durchgeführt.

Vermittlungsbudget (§16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §44 SGB III)

Die Nutzung von Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktförderung soll den Leistungsberechtigten bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen bzw. diesen vorbereiten, indem vorliegende Hinderungsgründe in den Arbeitsmarkt eintreten zu können, abgebaut und fehlende berufliche Kenntnisse erworben werden.

Vermittlungsgutschein (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, erhält jeder Leistungsberechtigte einen Vermittlungsgutschein, um die eigenen Aktivitäten für eine Eingliederung in Arbeit zu unterstützen. Tatsächlich nutzbringend ist der Vermittlungsgutschein jedoch nur für „arbeitsmarktnahe“ Leistungsberechtigte, die motiviert, flexibel und mobil sind.

Es wurden etwa 100 Vermittlungsgutscheine im Jahr 2017 eingelöst. Dafür wurde ein Betrag von 113.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Öffentlich geförderte Beschäftigung (§ 16 d, e und f SGB II)

Öffentlich geförderte Beschäftigung ist eine Möglichkeit, um sehr arbeitsmarktferne Personen soziale Teilhabe zu ermöglichen oder um sie langfristig an die Erfordernisse des regulären Arbeitsmarktes heranzuführen. Durch die öffentlich geförderte Beschäftigung wird eine Tagesstruktur geboten. Das Erproben der eigenen Leistungsfähigkeit und das Wiedererlangen sozialer Kompetenzen sind in diesem geschützten Rahmen möglich.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)

Die Leistungsberechtigten werden in der Regel für eine Dauer von sechs Monaten einem Träger zugewiesen. Dieser sucht für den Teilnehmer eine seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechende Einsatzstelle. Wenn die gesetzlich vorgegebenen Kriterien durch das zuständige Sachgebiet geprüft wurden, wird die Stelle für den Teilnehmer freigegeben. Teilnehmer, bei denen mit entsprechender Unterstützung, eine Integration perspektivisch möglich erscheint, werden durch die Träger intensiver betreut. Die Arbeitsgelegenheit soll durch starken regionalen Bezug auch eine besondere Ausprägung der Verbesserung der Integrationschance für den Leistungsberechtigten erreichen.

Die Platzanzahl ist mit 218 im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Havelland Kombi (§ 16e SGB II)

Mit Hilfe dieser Leistung für Arbeitgeber sollen Menschen mit besonders vielfältigen Problemlagen, die auf absehbare Zeit keine Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, eine längerfristige bzw. dauerhafte Perspektive zur Teilnahme am Erwerbsleben erhalten.

Das Instrument wird sowohl zur Eingliederung von Leistungsberechtigten bei Vereinen und Verbänden im Landkreis genutzt als auch bei anderen Arbeitgebern. Bei Arbeitgebern soll eine Förderdauer von sechs Monaten nicht überschritten werden. In dieser Zeit sollte eine Heranführung an die dort auszuübende Tätigkeit gelungen sein. Ziel soll die Übernahme des Leistungsberechtigten in Beschäftigung sein. Sofern dies nicht gelingt, erbittet der Service für Arbeitgeber eine Beurteilung für den Teilnehmer, damit dieser seine Chancen bei künftigen Bewerbungen durch Nachweis einer aktuellen Tätigkeit erhöht.

2017 sind durch den Landkreis Havelland 24 Stellen bewilligt und verlängert worden.

Einstiegsqualifizierung (§ 16 (1) SGB II)

Auch weiterhin wird dieses Instrument, trotz erfolgter Ansprache von Arbeitgebern und Information von Jugendlichen und Eltern, nur wenig nachgefragt. Im Jahr 2017 haben 3 Jugendliche an einer Einstiegsqualifizierung teilgenommen.

Drittmittelprogramm (Europäischer Sozialfonds-ESF)

Aus diesem ESF bzw. Landesmitteln finanzierte Maßnahmen wurden in 2017 ebenfalls genutzt. Seit dem August 2015 wurde, nach erfolgter Bewilligung des Fördermittelantrages, ein Betriebsakquisiteur und ein Coach zur Umsetzung des „ESF-Bundesprogrammes zur Eingliederung langzeitarbeitsloser SGB II-Leistungsberechtigter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ eingestellt. Durch dieses Förderprogramm wurden insgesamt 36 Integrationen möglich.

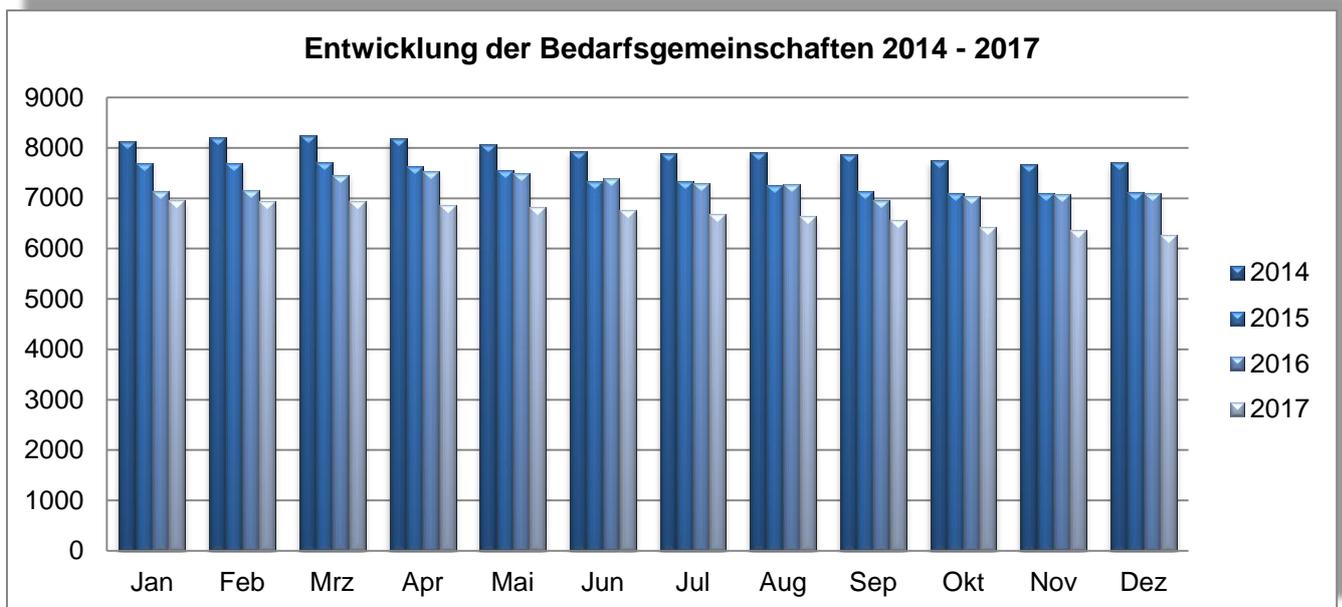
Gleichfalls wird das Landesprojekt „Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften“ im Landkreis Havelland intensiv genutzt.

6. Grundlagen und Leistungen zur Eingliederung in den regionalen Arbeitsmarkt

Die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften stellt sich für das gesamte Jahr 2017 wie folgt dar:

6.1 Bedarfsgemeinschaften

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften 2017	6.955	6.932	6.925	6.853	6.819	6.752	6.688	6.641	6.558	6.417	6.353	6.270
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften 2016	7.126	7.152	7.458	7.527	7.487	7.383	7.300	7.273	6.959	7.037	7.073	7.099
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften 2015	7.687	7.694	7.708	7.629	7.540	7.326	7.323	7.242	7.131	7.086	7.094	7.120
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften 2014	8.133	8.197	8.244	8.181	8.067	7.927	7.880	7.893	7.862	7.736	7.675	7.708

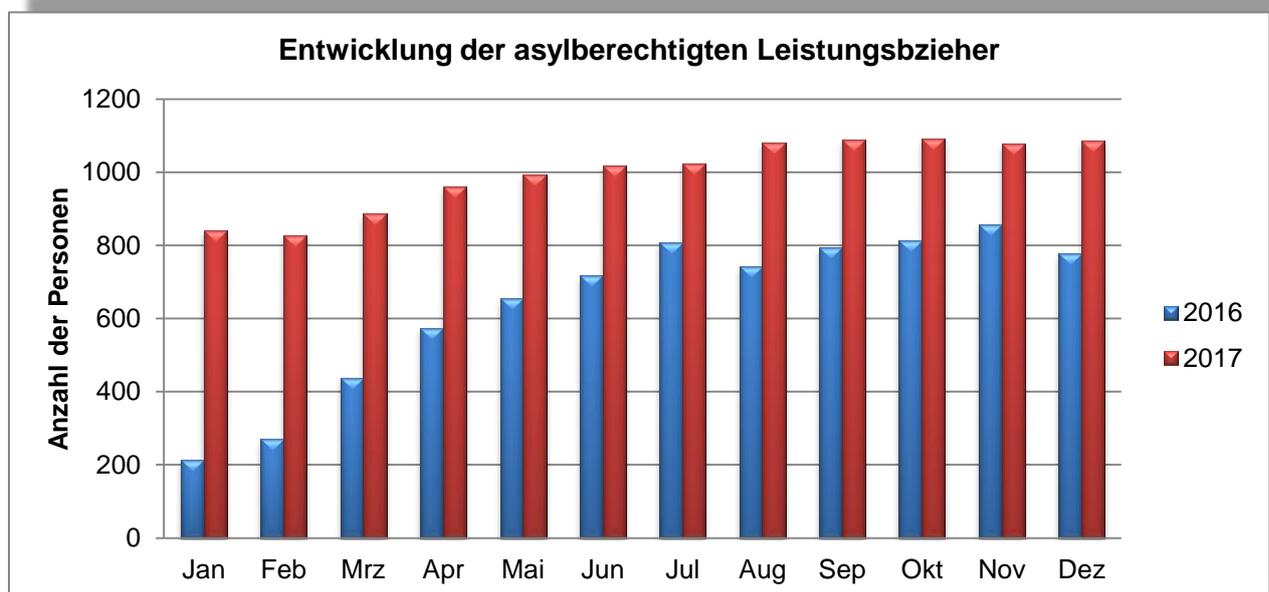


6.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (statistische Daten)

T-0_intern	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
eLb 2017	8.850	8.509	8.563	8.523	8.410	8.337	8.252	8.295	8.183	8.033	7.863	7.748
eLb 2016	9.355	9.330	9.292	9.372	9.298	9.363	9.237	9.184	9.120	9.086	8.821	8.571
eLb 2015	10.022	10.004	10.062	10.137	10.080	9.874	9.719	9.497	9.540	9.418	9.226	9.206

7. Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund

Im Jahr 2017 nahm die Anzahl der Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund wie bereits in den Jahren 2015 und 2016 zu. Die Zahl dieser Leistungsberechtigten stieg im Laufe des Jahres 2017 auf 1.085 Personen. Dies stellt den Landkreis Havelland und insbesondere das Dezernat für Grundsicherung und Arbeit weiterhin vor viele Herausforderungen. Die Integration dieser Menschen mit einer mittelfristigen oder langfristigen Bleibeperspektive in die Gesellschaft ist ein sehr komplexer und vermutlich lang andauernder Prozess. Alle Bereiche des Zusammenlebens von Menschen, wie der Wohnungsmarkt, der Arbeitsmarkt, der Bildungs- und Ausbildungsmarkt, eben die gesamtgesellschaftliche Eingliederung spielen dabei eine jeweils individuelle besondere Rolle. Als einer der ersten Schritte ist dabei die Beherrschung der deutschen Sprache essentiell. Sprachkenntnisvermittlung für eine so große Anzahl von Personen kann nicht zeitnah erbracht werden.



Es konnten 19% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in dieser Gruppe in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung integriert werden. Mit diesem Schritt konnten jedoch noch nicht in allen Fällen Transferleistungsbezüge nach dem SGB II auf Dauer entfallen. Auch die eigenständige Unterbringung im Wohnungsmarkt ist nicht vollständig erreicht worden. Damit bleibt in diesen Fällen die vollständige Integration in die Gesellschaft weiter Ziel.

Der Landkreis Havelland hat für diesen Gesamtprozess eine Vielzahl von Unterstützungsleistungen entwickelt.

8. Kreishaushalt 2017 – Produktbereich Grundsicherung und Arbeit

Art der Leistung 2017	geplante Jahressumme (lt Haushaltsplan New System)	Ausgaben bis zum Ende Monat 12_2017
Kosten der Unterkunft(laufende Leistungen) §6 Abs.1 Nr.2 SGBII	29.942.700 €	24.591.896 €
ALG II (§ 6 Abs.1 Nr. 1 SGB II)	47.000.000 €	39.721.873 €
Bildung und Teilhabe (SGB II; BKGG; WoGG)	677.900 €	590.409 €
Leistungen für Eingliederungen inkl. § 16e alt; §16e,f	6.967.400 €	6.061.891 €
Verwaltungsaufwendungen	14.700.000 €	14.390.000 €

Dennis Granzow
Dezernent für Grundsicherung und Arbeit